Sachgebiet 23 – Schienen- und Straßenverkehr Förderung von Witterungsschutzeinrichtungen im ÖPNV

Stand: 08.01.2024



Informationsbeiblatt zur Förderung von Witterungsschutzeinrichtungen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) i. V. m. der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den ÖPNV (RZÖPNV) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und zur Projektförderung (ANBest-P)

I. Fördervoraussetzungen:

Zuwendungen werden nur gewährt,

- 1. wenn das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse geeignet und dringend erforderlich ist,
- 2. in einem regionalen oder kommunalen Nahverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan enthalten ist und mit den dort niedergelegten Zielen übereinstimmt,
- 3. die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 3 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG möglichst weitreichend entspricht,
- 4. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition von mindestens 10 v. H. und die Finanzierung auftretender Folgekosten zu übernehmen und
- 5. wenn mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen worden ist (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).

II. Förderhöhe, Zweckbindungsdauer:

- Die Förderhöhe beträgt nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und mit Aktualisierung der Fördersätze durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Schreiben vom 01.03.2023 maximal 75 v. H. der höchstmöglichen zuwendungsfähigen Kosten (13.000,00 €), höchstens 9.750 € je Witterungsschutzeinrichtung.
- 2. Die geförderten Einrichtungen dürfen innerhalb von 10 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der geförderten Einrichtungen vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist bedarf der Einwilligung der zuständigen Bewilligungsbehörde.

III. Nicht förderfähig sind:

- 1. Ersatzbeschaffungen sowie Unterhaltungs- und Modernisierungsaufwand,
- 2. Finanzierungskosten,
- Mehraufwendungen für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, denkmalpflegerische oder anderweitige gestalterische Maßnahmen bzw. die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes.

Sachgebiet 23 – Schienen- und Straßenverkehr Förderung von Witterungsschutzeinrichtungen im ÖPNV

Stand: 08.01.2024



IV. Antragsverfahren:

- 1. Die Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen nach dem BayGVFG sind möglichst frühzeitig, einzureichen. Gemäß Nr. 5.2.1 Sätze 1 und 2 RZÖPNV ist ein Vorhabenbeginn im Jahr des Erlasses des entsprechenden Zuwendungsbescheides förderunschädlich. Für eine Fertigstellung der baulichen Maßnahmen im Folgejahr ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erforderlich.
- 2. Die Antragsunterlagen sind gemäß Nr. 8 RZÖPNV zusammenzustellen. Mit Errichtung der beantragten Witterungsschutzeinrichtung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich ein Auszahlungsantrag sowie der entsprechende Verwendungsnachweis zuzusenden.
- 3. Wesentliche Änderungen der Maßnahme bezüglich der Bauzeit, Kosten, Finanzierung oder technischen Planung sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

V. Notwendige Antragsunterlagen:

- 1. Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO
- 2. <u>Erläuterungsbericht</u> mit Darlegung der angestrebten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Standortwahl; Warum ist Art und Umfang der Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse geeignet und dringend erforderlich?)
- 3. <u>Übersichtsplan des Vorhabens</u> sowie die für die Beurteilung der Maßnahme <u>notwendigen Pläne</u>, <u>Regelquerschnitte sowie Sonderpläne</u> (Grundrisse, Längsschnitte, Querschnitte); Bei mehreren Haltestelleneinrichtungen werden für jede einzelne Haltestelleneinrichtung die entsprechenden Pläne benötigt (Ziffern. 8.2.1.4 und 8.2.1.5 RZÖPNV).
- 4. <u>Kostenschätzung / Kostenberechnung mit Kostenzusammenfassung</u>; bei mehreren Haltestelleneinrichtungen wird für jede Haltestelleneinrichtung eine separate Aufstellung benötigt (Ziffer 8.2.1.6 RZÖPNV).
- 5. <u>Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Anlage 2 zur RZÖPNV</u>; die zuwendungsfähigen Kosten sind nach den Nrn. 6.2 und 6.3 RZÖPNV zu ermitteln. Bei mehreren Haltestelleneinrichtungen für jede Haltestelle einzeln sowie zusammengefasst für das Gesamtvorhaben.
- 6. Stellungnahme des Aufgabenträgers gemäß Ziffer 8.2.1.8 RZÖPNV
- 7. Anhörung der / des Behindertenbeauftragten des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG
- 8. Im Falle eines Grunderwerbs (Nr. 6.2.4 RZÖPNV):
 - o Die Kosten des Grunderwerbs sind durch die Kaufurkunde nachzuweisen.
 - Bestätigung aus der Kaufpreissammlung (Gutachterausschuss), dass der m²-Preis des Grunderwerbs dem ortsüblichen m²-Preis entspricht.
 - o Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnisse.
 - Grunderwerb wird nur gefördert, wenn die Bestellung einer Dienstbarkeit oder eines Erbbaurechts nicht möglich ist.
- 9. <u>Finanzierungsplan</u> (Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) mit der Bestätigung, dass die Finanzierung (auch die Zwischenfinanzierung) gesichert ist bzw. Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (<u>Muster 2a bzw. Muster 2b zu Art. 44 BayHO</u>) und mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (s. hierzu Hinweise).

Sachgebiet 23 – Schienen- und Straßenverkehr Förderung von Witterungsschutzeinrichtungen im ÖPNV

Stand: 08.01.2024



- 10. Erklärung zur Subventionserheblichkeit nach Anlage 1 zur RZÖPNV.
- 11. Sofern eine Kreis-, Staats- oder Bundesstraße tangiert wird, ist eine Zustimmung vom <u>zuständigen Baulastträger</u> zum Vorhaben einzuholen und dem Antrag beizufügen. Eine Zustimmung der zuständigen <u>Straßenverkehrsbehörde</u> ist ebenfalls beizufügen.

Hinweise:

- Die Regierung von Unterfranken kann weitere Unterlagen, insbesondere über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Vorhabenträgers sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse anfordern, sofern die zum Antrag eingereichten Unterlagen nicht ausreichend für Prüfung und Bewertung sind.
- · Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Vergabegrundsätze zu beachten. Grundlage hierfür ist Nr. 3 ANBest-K bzw. ANBest-P. Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden.
- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch <u>nicht begonnen</u> worden sind. Gemäß VV Nr. 1.3.1 zu Art. 44 BayHO gilt als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Ansprechpartner bei der Regierung von Unterfranken:

Herr Philipp Grehl

Regierung von Unterfranken Sachgebiet 23 – Schienen- und Straßenverkehr Peterplatz 9 97070 Würzburg

Tel.: 0931/380-1203 Fax: 0931/380-2213

E-Mail: philipp.grehl@reg-ufr.bayern.de

Links und Dokumente

Öffentlicher Personennahverkehr; Beantragung einer Infrastrukturförderung - BayernPortal https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/168417132589

RZÖPNV (Fördervorschrift, notwendige Formulare, insb. Zwischennachweis) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV 97 I 1232/true

VV zu Art. 44 BayHO (Musterformulare Papier)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-NN138

VV zu Art. 44 BayHO Nebenbestimmungen (Anlagen - ANBest-K, ANBest-P; NBest-Bau, BayZBau) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-G3

Sachgebiet 23 – Schienen- und Straßenverkehr Förderung von Witterungsschutzeinrichtungen im ÖPNV

Stand: 08.01.2024



Schnellcheckliste Haltestelleneinrichtungen (vgl. Nr. 8.2 RZÖPNV)
☐ Antrag (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO)
□ Erklärung zur Subventionserheblichkeit (Anlage 1 zur RZÖPNV)
☐ Erläuterungsbericht, insbesondere mit Ausführungen zu
☐ derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität
☐ Stand des Grunderwerbs
☐ planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitpläne, Planfeststellung)
\square Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen, weitere Zuwendungen)
□ Pläne
□ Übersichtsplan
☐ Lageplan / Detailplan (je Bushaltestelle)
☐ Regelquerschnitte
☐ Längsschnitte / Querschnitte
☐ Kostenschätzung/Kostenberechnung (z.B. AKVS oder DIN276 mit Masseangaben)
\square Kostenaufstellung je Haltestelle (Witterungsschutz, Grunderwerb, DFI separat)
☐ Kostenzusammenfassung
\square ggf. fachtechnischer Erläuterungsbericht bei normabweichender Bauausführung
□ Zuwendungsfähige Kosten (Anlage 2 zur RZÖPNV gem. Nrn. 6.2 und 6.3 RZÖPNV)
\square für jede Haltestelle einzeln (Witterungsschutz, Planungskosten, Grunderwerb
separat)
☐ Gesamtrechnung
☐ Stellungnahme des Aufgabenträgers ÖPNV
☐ Anhörung der/des Behindertenbeauftragten
☐ Grunderwerb (gem. Nr. 6.2.4 RZÖPNV)
☐ Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis
☐ Erläuterung, warum Dienstbarkeit oder Erbbaurecht nicht möglich ist
☐ Kopie der Kaufurkunde
☐ Bestätigung aus der Kaufpreissammlung (Gutachterausschuss)
☐ Finanzierungsplan + Angabe zu finanziellen Verhältnissen (Muster 2 a/b zu Art. 44
BayHO)

☐ Zustimmung Baulastträger und Straßenverkehrsbehörde